

**2. Satzung zur Änderung der  
Satzung des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau über die  
Gewährung von Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigung  
(Aufwandsentschädigungssatzung)  
vom 27. November 2024**

Aufgrund der §§ 17 Abs. 1, 16 Abs. 4 Satz 2, 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.d.F. vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert am 04.04.2023 (GBl. S. 137) i.V.m. mit den §§ 4 Abs. 1 und 19 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert am 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231) und des § 8 der Verbandssatzung in der Neufassung vom 28.11.2014, zuletzt geändert am 17.11.2021, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau in ihrer Sitzung am 27.11.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1  
Gegenstand der Änderung**

§ 2 der Aufwandsentschädigungssatzung vom 13.11.2019 wird wie folgt ergänzt:

**§ 2  
Aufwandsentschädigung**

Der Verbandsdirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 400,00 €.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. August 2024 in Kraft.

Hinweis

Nach § 4 Abs. 4 GemO i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ gilt die Satzung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:  
Eschbach, 27.11.2024

  
Volker Kieber  
(Verbandsvorsitzender)